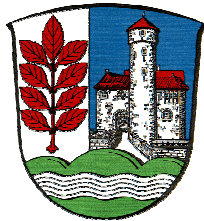


WERRA-MEISSNER-KREIS



Geschäftsordnung

für den Naturschutzbeirat des Werra-Meißner-Kreises

Übersicht:

- § 1 **Rechtsgrundlagen**
- § 2 **Der Beirat**
- § 3 **Vorsitz, Schriftführung und Ausschüsse**
- § 4 **Beauftragte**
- § 5 **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**
- § 6 **Geschäftsführung, Niederschriften**
- § 7 **Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für den ländlichen Raum**
- § 8 **Schlussbestimmungen**

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Arbeit des Naturschutzbeirates stützt sich auf:

- a) Das Bundesnaturschutzgesetz in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),
- b) das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 682),
- c) die Verordnung über Naturschutzbeiräte vom 01.12.1981 (GVBl. I S. 429)
- d) das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 01.12.1976 (GVBl. I. S. 454, ber. 1977 S. 95), Teil VII (§§ 81 - 93), hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit, Ausschüsse; zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GVBl. I S. 591)

§ 2

Der Beirat

1. Die Beiratsmitglieder und ihre Vertreter/innen werden vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises berufen. Hierbei darf die Anzahl von zwölf nicht überschritten werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
3. Im Falle der Verhinderung eines Beiratsmitgliedes nimmt dessen Vertreter/in an den Sitzungen teil.
4. In der Regel mit Ausnahme des § 5 Abs. 8 bleibt die Teilnahme der Sitzung den ordentlichen Naturschutzbeiratsmitgliedern vorbehalten.

§ 3

Vorsitz, Schriftführung und Ausschüsse

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter/von der Leiterin der Wahl gezogene Los.
2. Der Beirat wählt in gleicher Weise den/die Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied des Beirates sein muss. Als Schriftführer/in kann auch ein/e Bedienstete/r der zuständigen Naturschutzbehörde gewählt werden. Ist der/die Schriftführer/in nicht Mitglied des Beirates, so hat er/sie kein Stimmrecht.
3. Der Beirat bildet nach Bedarf für Einzelfälle oder auf Dauer fachliche oder regionale Ausschüsse. Die Ausschüsse können im Einverständnis mit dem Beirat dessen Sitzungsverpflichtung ersetzen.
4. Sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in für die Teilnahme an der Sitzung verhindert, bestimmt das Gremium einen/e Sitzungsleiter/in aus seiner Mitte.

§ 4

Beauftragte

1. Der Beirat wählt für die Gebiete der ehemaligen Landkreise Eschwege und Witzenhausen je einen örtlichen Beauftragten bzw. eine örtliche Beauftragte. Die Möglichkeit einer Hinzuwahl weiterer Beauftragter gemäß § 34 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so haben diese im Beirat ein Beratungsrecht. Die Zahl der Beauftragten hat sich auf das zu einer sachgemäßen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Für das Wahlverfahren ist § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Die Beauftragten müssen überdurchschnittliche und allgemein anerkannte Orts- und Sachkenntnisse innerhalb ihres Aufgabengebietes besitzen. Gleiches gilt für ihre Stellvertreter/innen, sofern diese gewählt werden.
3. Die Beauftragten vertreten den Beirat und die Ausschüsse in den auf sie delegierten Sachfragen. Durchschriften ihrer schriftlichen Äußerungen sind von den Beauftragten dem/der Beiratsvorsitzenden zuzuleiten. Diese/r veranlasst die Unterrichtung der Beiratsmitglieder.
4. Kommt eine Einigung zwischen Beauftragten und Naturschutzbehörde nicht zustande, beruft der/die Beiratsvorsitzende unverzüglich den Beirat ein. Hat die Behörde den Beauftragten/die Beauftragte beteiligt, so hat diese/r den Beiratsvorsitzenden/die Beiratsvorsitzende vom jeweiligen Sachstand zu unterrichten.
5. Der/Die Vorsitzende des Beirates kann im Einzelfall die Beauftragten ermächtigen, die zuständige Behörde von den Anträgen und Beschlüssen des Beirates unmittelbar zu unterrichten.

§ 5

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in legt jeweils bei Jahresbeginn die Sitzungen des Beirates fest. Auf Antrag der Naturschutzbehörde oder eines Drittels der Beiratsmitglieder hat er/sie weitere Sitzungen einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Sitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Vorlage der zu behandelnden Tagesordnung zu erfolgen. In der Sitzung können weitere Punkte, die in der Einladung nicht vorgesehen waren, nur durch Beschluss des Beirates von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. §§ 83 und 84 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.
4. Ein/e Vertreter/in der Unteren Naturschutzbehörde und des Amtes für den ländlichen Raum, soweit deren Angelegenheiten in der Sitzung zu behandeln sind, sollen bei den Sitzungen des Beirates anwesend sein, sofern der Beirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder bzw. in Abwesenheit ihre Stellvertreter/innen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
7. Der/Die Vorsitzende kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige einladen. Er/Sie muss sie einladen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangt. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Vor der Hinzuziehung von Sachverständigen ist die Frage eines etwaigen Kostenersatzes mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Der/Die Vorsitzende kann zu den Sitzungen neben den ordentlichen Mitgliedern auch deren Vertreter/innen hinzuziehen, wenn die Tagesordnung der Beiratssitzung die Teilnahme der Vertreter/innen aus fachlichen oder regionalen Gründen zweckmäßig erscheinen lässt. In diesem Falle haben der/die Stellvertreter/innen lediglich beratende Stimme und erhalten für ihre Sitzungsteilnahme keine Entschädigung.

§ 6

Geschäftsführung, Niederschriften

1. Die Geschäfte des Beirates werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises geführt, die den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand zu tragen hat.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag, Ort und Dauer der Sitzung, die anwesenden oder vertretenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersichtlich sein müssen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist auch eine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben, anschließend der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für den ländlichen Raum unverzüglich zuzuleiten.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für den ländlichen Raum

1. Der Beirat gibt seine Stellungnahmen so früh wie möglich ab.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für den ländlichen Raum. Der /Die Vorsitzende kann den/die zuständige/n Beauftragte/n ermächtigen, die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für den ländlichen Raum von den Anträgen und Beschlüssen des Beirates unmittelbar zu unterrichten.
3. Bei rechtzeitiger Unterrichtung des Beirates durch die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für den ländlichen Raum über "wesentliche Vorgänge" i. S. v. § 34 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes sollen etwaige Gegenvorstellungen des Beirates innerhalb von 21 Tagen abgegeben werden. Die Unterrichtung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Erheben der/die Vorsitzende, ein/e Beauftragte/r oder ein Beiratsmitglied begründete Gegenvorstellungen, so hat der/die Vorsitzende dies unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Amt für den ländlichen Raum mitzuteilen und eine Beiratssitzung einzuberufen.

4. Der Naturschutzbeirat berät und unterstützt die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für den ländlichen Raum in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Er kann Anträge stellen und ist auf Verlangen zu hören. Der Beirat ist von der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Amt für den ländlichen Raum über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten (entsprechend § 34 Abs. 2 HENatG); dies gilt insbesondere für die Vorbereitung von Rechtsverordnungen, Planungen gemäß § 3 und 4 HENatG und Planungen und Planfeststellungen nach den Rechtsvorschriften, bei denen die Untere Naturschutzbehörde bzw. das Amt für den ländlichen Raum mitwirkt.

Der/Die Beiratsvorsitzende legt eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für den ländlichen Raum zur Kenntnisnahme vor und unterrichtet die Behörden unverzüglich über etwaige Abänderungen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung tritt am 15.03.2006. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Werra-Meißner-Kreises vom 18.10.2001 außer Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Beiratsmitglieder.